Fl. 18

Bebauungsplan (Satzung)

„AUF RÖHLING"

Gemeinde HASBORN – DAUTWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. 11. 1971 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Anlag der Gemeinde Hasborn-Dautweiler durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	LAUT PLAN
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1.	Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.1.1.	zulässige Anlagen	BAU-NU-VO § 4 (2), FASSUNG 1968
2.1.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	BAU-NU-VO § 4 (3)
2.2.	Baugebiet	
2.2.1.	zulässige Anlagen	
2.2.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1.	Zahl der Vollgeschosse	MAX. ZII
3.2.	Grundflächenzahl	0,4
3.3.	Geschoßflächenzahl	0,8 , bei ZII 0,5
3.4.	Baumassenzahl	
3.5.	Grundflächen der baulichen Anlagen	
4	Bauweise	OFFENE EINZELHÄUSER NACH PLAN
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	LAUT PLAN
6	Stellung der baulichen Anlagen	LAUT PLAN, PARALLEL ZUR VORDEREN BAUGRENZE
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	LAUT REGELSCHNITT
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS[redacted], OD. LBO § 7 (7) FLÄCHEN
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12	überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15	Verkehrsflächen	LAUT PLAN
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STRASSENPROJEKT
17	Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 273)

LAUT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 273)

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

1 ENTFÄLLT

2 ENTFÄLLT

Planzeichen – Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Entwässerungsrichtung
Z	Geschoßzahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschoßflächenzahl

Festlegung gemäß § 31 Abs. 1 BBauG. Die weitere Baulinie ist wie nachbarlich festgelegt: Vorsprünge von max. 0,25 m vor die Baulinie sind gestattet. Rücksprünge von max. 2,00 m hinter die Baulinie sind gestattet, wenn mindestens 3/5 der Gesamtbaulänge an die Baulinie zu stehen kommt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 3. 1. 1972 bis zum 7. 2. 1972

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 9. 2. 1972 beschlossen.

HASBORN-DAUTWEILER, den 9. 2. 1972

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 27. April 1972

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
IV A 7-34/4/72
Ue 10

Im Auftrag
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auflegung gemäß § 12 BBauG wurde am 17. 3. 1972 ortsüblich bekanntgemacht.

HASBORN-DAUTWEILER, den

Der Bürgermeister

Vorstehender genehmigte Bebauungsplan wurde am 18.3.1981 anläßlich einer Sitzung des OR in Hasborn-D. der Verwaltung übergeben.

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL							
KREISBAUAMT —— PLANUNG							
BETR: BEBAUUNGSPLAN „AUF RÖHLING" GEM: HASBORN-DAUTWEILER							M – 1:500
	DAT	NAME		DAT.	NAME		PLAN-NR.
GEZ.	3.12.71	G. BLEYMEHL	KREIS-OBERBAURAT	3.12.71			
GEPR.	3.12.71						